

# Amtsblatt



## Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

**Sprechzeiten:** Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:  
Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 10

19. März 2021

50. Jahrgang

### Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	<b>Vollzug der Wassergesetze; Bekanntmachung über das Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Elisabethszell (Baulos BOG 23) in den Elisabethszeller Bach durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos“</b>	118/120
2.	<b>Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze; Bekanntmachung über das Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage „RÜB Aholting“ in den Irlinger Graben (Oh) und von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteils Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) in die Alte Laber durch die Gemeinde Aholting“</b>	121/123
3.	<b>Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen</b>	124/126

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: [www.landkreis-straubing-bogen.de](http://www.landkreis-straubing-bogen.de)

E-Mail: [landratsamt@straubing-bogen.de](mailto:landratsamt@straubing-bogen.de)

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze;  
Einleiten von Spül-, Reinigungs- und Entleerungswasser aus dem Hochbehälter Elisabethszell (Baulos BOG 23) in den Elisabethszeller Bach durch die Wasserversorgung Bayerischer Wald, Waldwasserallee 1, 94554 Moos“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 06.04.2021 bis 26.04.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de#/public/shares-downloads/p8jDHWBbKiubR5IE8EKgCetb8npozYR>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von **Privatpersonen** und die Erwiderungen des Vorhabensträgers darauf werden **nicht** über die Plattform **zugänglich gemacht**.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden Ihre Äußerungen vom Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb der Online Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden Ihnen ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um Ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über das Landratsamt Straubing-Bogen im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom 06.04.2021 bis 26.04.2021 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 26.03.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.

- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Laberweinting einsehbar sein.

Straubing, 16.03.2021  
Roth



## **Bekanntmachung**

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i. V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff. BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wasser- und Abwasserabgabengesetze;  
Einleiten von Mischwasser aus der Entlastungsanlage „RÜB Aholting“ in den Irlinger Graben (Oh) und von Niederschlagswasser aus einem Teilbereich des Ortsteils Obermotzing (Obermotzing-Siedlung) in die Alte Laber durch die Gemeinde Aholting“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom 06.04.2021 bis 26.04.2021 auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de#/public/shares-downloads/8J9T1BOsUTDjG1IK7yp7y5t44BI5Ch8v>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation auch die Erwiderung des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung. Äußerungen von **Privatpersonen** und die Erwiderungen des Vorhabensträgers darauf werden **nicht** über die Plattform **zugänglich gemacht**.

Damit der Träger des Vorhabens hierauf entsprechend reagieren kann, werden Ihre Äußerungen vom Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb der Online Konsultation zur Erstellung entsprechender Gegenäußerungen umgehend an den Träger des Vorhabens weitergeleitet. Vom Träger des Vorhabens erstellte Gegenäußerungen werden Ihnen ebenfalls innerhalb des Konsultationszeitraumes zugeleitet, um Ihnen während des gesamten Zeitraumes die Möglichkeit zu geben, mit dem Träger des Vorhabens über das Landratsamt Straubing-Bogen im Austausch zu stehen. Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom 06.04.2021 bis 26.04.2021 schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) Stellung zu nehmen.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D. h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum 26.03.2021 noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: [roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:roth.uwe@landkreis-straubing-bogen.de) oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.

- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u. a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Laberweinting einsehbar sein.

Straubing, 16.03.2021  
Roth



Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);  
Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Anordnung von Testungen bei Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen, Behinderteneinrichtungen sowie Altersheimen und Seniorenresidenzen

Auf Grund von § 9 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) sowie § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Im Landkreis Straubing-Bogen sind die Beschäftigten in
  - vollstationären Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch,
  - Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden sowie
  - Altenheimen und Seniorenresidenzen

verpflichtet, eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, vorzunehmen.

Sofern in diesen Einrichtungen hinsichtlich der Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 eine Impfquote von mindestens 60 % bei den Beschäftigten und mindestens 75 % bei den Bewohnern vorliegt, ist eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 einmal pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, ausreichend.

Zur Impfquote zählen nur Personen, die Erst- und Zweitimpfung erhalten haben.

2. Die Allgemeinverfügung tritt mit Bekanntgabe in Kraft und gilt zunächst bis zum Ablauf des **28.03.2021**.
3. Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.



### **Begründung:**

Rechtsgrundlage für die unter Ziffer 1 getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. Bayer. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Unter den Voraussetzungen von Satz 1 kann die zuständige Behörde auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG).

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der 12. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde bei Überschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz von 100 - unter Berücksichtigung des Anteils der Bewohner und Beschäftigten, die bereits eine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erhalten haben - eine Testung der Beschäftigten dieser Einrichtungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, anzuordnen.

Das Staatliche Gesundheitsamt Straubing-Bogen ist für den Landkreis Straubing-Bogen örtlich zuständig und hat als Fachbehörde festgelegt, dass bei einer Impfquote im Hinblick auf die Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 von mindestens 60 % bei den Beschäftigten und mindestens 75 % bei den Bewohnern, eine Testung einmal pro Woche aus infektionsschutzrechtlicher Sicht ausreicht.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit wieder stark verbreitet und schon zu zahlreichen schweren Erkrankungen und auch Todesfällen geführt hat. Auch im Landkreis Straubing-Bogen hat sich die Zahl der mit dem Krankheitserreger infizierten Personen deutlich erhöht.

Aktuell wurde im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen der Wert der 7-Tage-Inzidenz (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb von 7 Tagen pro 100.000 Einwohner) in Höhe von 100 überschritten. Der Wert beträgt derzeit 113,7 (Stand: 16.03.2021).

Diese Vorschrift dient dem Schutz der Bewohner der o. g. Einrichtungen. Hierdurch wird die frühzeitige Identifikation und Isolation infizierter Personen ermöglicht und die Einsatzfähigkeit der einzelnen Pflegedienste und -kräfte sichergestellt. Mit der regelmäßigen Testung wird der Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen entgegenzuwirken.

Die Überschreitung des Werts der 7-Tage-Inzidenz in Höhe von 100 stellt eine konkrete Gefahr einer zunächst verdeckten Ausbreitung von Ansteckungen einer übertragbaren Krankheit, hier: COVID-19 dar.

Ziel der Anordnungen ist es die weitere Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus so weit wie möglich zu verhindern sowie besonders sensible und stark gefährdete Menschen bestmöglich zu schützen. Die angeordneten Maßnahmen stellen dabei ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar. Für weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
3. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

  
Laumer  
Landrat

